

**Anordnung
über die Aufgaben der Zentralstelle für Jugendhilfe
(GBl. I S. 598)**

Vom 21. Juni 1958

Die Sorge unseres Staates um die Sicherung der Rechte der Minderjährigen erfordert, daß die Jugendhilfe auch in solchen Fällen wirksam wird, in denen diese Rechte im Ausland wahrgenommen und gesichert werden müssen. Es wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe, nehmen entsprechend den bestehenden internationalen Vereinbarungen die Interessen Minderjähriger, die die Staatsangehörigkeit der Deutschen Demokratischen Republik besitzen, im Ausland sowie die ausländischer Minderjähriger in der Deutschen Demokratischen Republik wahr.

§ 2

(1) Die bisherige „Zentralstelle für Amts- und Rechtshilfeverkehr für Minderjährige mit dem Ausland und für Heimweisungen“ erhält die Bezeichnung „Zentralstelle für Jugendhilfe“.

(2) Die „Zentralstelle für Jugendhilfe“ hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist dem Ministerium für Volksbildung unmittelbar unterstellt und erhält von ihm ihre Weisungen.

§ 3

Die „Zentralstelle für Jugendhilfe“ hat bei der Wahrnehmung der Interessen Minderjähriger gemäß § 1 als unterstützendes, vermittelndes und verbindendes Organ zu wirken.

§ 4

Im Amts- und Rechtshilfeverkehr für Minderjährige mit dem Ausland hat die „Zentralstelle für Jugendhilfe“ folgende Aufgaben:

1. Beratung und Unterstützung der Räte der Kreise, Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe,
 - a) bei Ersuchen um freiwillige Anerkennung der Vaterschafts- und Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Unterhaltspflichtigen im Ausland oder für ausländische Minderjährige gegenüber Unterhaltspflichtigen in der Deutschen Demokratischen Republik;
 - b) bei Vaterschaftsfeststellungs- und Unterhaltsklagen, wie in den Fällen nach Buchst. a;
 - c) bei der Einleitung und Durchführung von Zwangsmaßnahmen in den Fällen nach Buchst. a und b.
2. Vorbereitung und Genehmigung von Unterhaltsüberweisungen für Minderjährige zwischen der Deutschen Demokratischen Republik oder dem Demokratischen Sektor von Groß-Berlin und dem Ausland sowie Erteilung der Überweisungsaufträge.
3. Überwachung der Überweisungen, Aufstellung des Valutaplanes.
4. Bearbeitung sonstiger Amts- und Rechtshilfeersuchen der Jugendhilfe.

§ 5

Bei Heimweisungen in Spezialheime hat die „Zentralstelle für Jugendhilfe“ folgende Aufgaben:

1. Einweisungen und Verlegungen von Kindern und Jugendlichen in die staatlichen Spezialheime.
2. Führung statistischer Übersichten und ihre Auswertung zur Verbesserung der politisch-pädagogischen Arbeit bei der Antragstellung.
3. Unterstützung der Räte der Kreise, Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe, und der Heime bei der Vermittlung von heimentlassenen Jugendlichen in die Produktion der sozialistischen Industrie und Landwirtschaft zur Sicherung der weiteren Entwicklung ihres Lebensweges.

§ 6

Alle Amts- und Rechtshilfeersuchen nach dem Ausland sind über die „Zentralstelle für Jugendhilfe“ zu leiten, soweit nicht durch internationale Vereinbarungen eine andere Regelung festgelegt worden ist.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1953

Der Minister für Volksbildung
F. Lange